

Merkblatt

## Übergangsfristen betreffend Haltungssysteme für Rindvieh und Schweine

Die nachfolgend aufgeführten Übergangsfristen betreffen Haltungssysteme und Stalleinrichtungen, die am 1. Juli 1997 bereits bestanden. Bei Um- und Neubauten seit dem 1. Juli 1997 müssen Haltungssysteme und Stalleinrichtungen den Anforderungen der Tierschutzverordnung (TSchV) schon vor Ablauf der Übergangsfristen genügen.

Die Übergangsfristen enden in den Jahren 2002 oder 2007 und betreffen Haltungssysteme und Stalleinrichtungen für Kälber, Zuchtstiere und Sauen.

### Anbindehaltung von Kälbern

Gemäss Artikel 16a Absatz 1 der TSchV ist die Anbindehaltung von Kälbern bis zum Alter von vier Monaten verboten. Ausgenommen sind das kurzfristige Anbinden bei Aufzuchtkälbern und beim Tränken. Bestehende Anbindehaltungen müssen bis **Ende Juni 2002** durch andere Haltungssysteme ersetzt werden.

### Gruppenhaltung von Kälbern

Ab **1. Juli 2002** müssen Kälber im Alter von 2 Wochen bis 4 Monaten in Gruppenhaltungssystemen gehalten werden. Ausgenommen sind Kälber, die in Hütten mit dauerndem Zugang zu einem Gehege im Freien gehalten werden (Artikel 16a Absatz 2 TSchV).

### Eingestreuter Liegebereich für Kälber und Zuchtstiere

Ab **1. Juli 2002** müssen Liegebereiche für Kälber bis 4 Monate und für Zuchtstiere mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen werden (Artikel 17 Absatz 1 TSchV).

### Anbindehaltung von Sauen

Gemäss Artikel 22 Absatz 3 der TSchV dürfen Schweine nicht angebunden gehalten werden. Bestehende Anbindehaltungen müssen bis **Ende Juni 2002** durch andere Haltungssysteme ersetzt werden.

Bis zum Ablauf der Übergangsfrist ist angebunden gehaltenen Sauen während der Galtzeit täglich Auslauf ausserhalb des Standplatzes zu gewähren, ausgenommen während der ersten zehn Tage.

### Haltung von Sauen in Kastenständen

Artikel 22 Absatz 2 der TSchV schreibt vor, dass Kastenstände für Galtsauen nur während der Deckzeit und höchstens während zehn Tagen verwendet werden dürfen. Kastenstände, in denen Sauen ausserhalb der Deckzeit gehalten werden, dürfen nur noch bis **Ende Juni 2007** verwendet werden.

Bis zum Ablauf der Übergangsfrist müssen Sauen, die während der Galtzeit in Kastenständen gehalten werden, sich täglich ausserhalb der Standplätze bewegen können, ausgenommen während der ersten zehn Tage.

### Haltung von Sauen in Systemen mit Fressliegeboxen

In Systemen mit Fressliegeboxen müssen die Gänge per **Ende Juni 2007** mindestens 180 cm breit sein, damit sich die Tiere ungehindert drehen und einander ausweichen können (Artikel 22a Absatz 2 TSchV).

### Abferkelbuchten

Per **1. Juli 2007** sind Abferkelbuchten so zu gestalten, dass sich die Muttersau frei drehen kann (Artikel 23 Absatz 1 TSchV). Abferkelbuchten mit Kastenständen, die nicht geöffnet werden können, müssen bis zu diesem Zeitpunkt durch andere Haltungssysteme ersetzt werden.